

322 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Weißdorn“ in der Gemeinde
Nalbach Gemeindebezirk Körprich**

Vom 15. Oktober 1993

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), verordnet der Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete Baum wird zum Naturdenkmal erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Weißdorn“ und befindet sich in der SW-Ecke der Parzelle Nr. 101/99 in Flur 03 der Gemarkung Körprich in der Gemeinde Nalbach. Das Naturdenkmal wird unter der Nr. D 3.05.001 geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturdenkmal „Weißdorn“ (*crataegus monogyna*) hat einen Kronendurchmesser von 10—11 m, eine Höhe von 6—7 m und ein geschätztes Alter von 180—200 Jahren.
2. Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 farbig hervorgehoben dargestellt. Die Verordnung mit den Karten wird beim Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Das Naturdenkmal wird an Ort und Stelle durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines auf Grund seines Aussehens und seines Alters einmaligen Weißdornes, der durch seine eindrucksvolle Erscheinung das Ortsbild bestimmend beeinflusst.

§ 4

Verbote

Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. das unrechtmäßige Besteigen des Baumes;
2. das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u.ä., oder die Gestalt des Baumes auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
3. die Veränderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Oberbodens, insbesondere Versiegelung oder Verdichtung;

4. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainage;
5. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln;
6. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder pflanzenschädigende Stoffe einzubringen;
7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

§ 5

Anzeigepflicht

1. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf der von dem Naturdenkmal direkt berührten Parzelle wie auch auf den Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks sowie dessen Pflege;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z.B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u.a.);
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Ziffer 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Naturdenkmals oder am Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

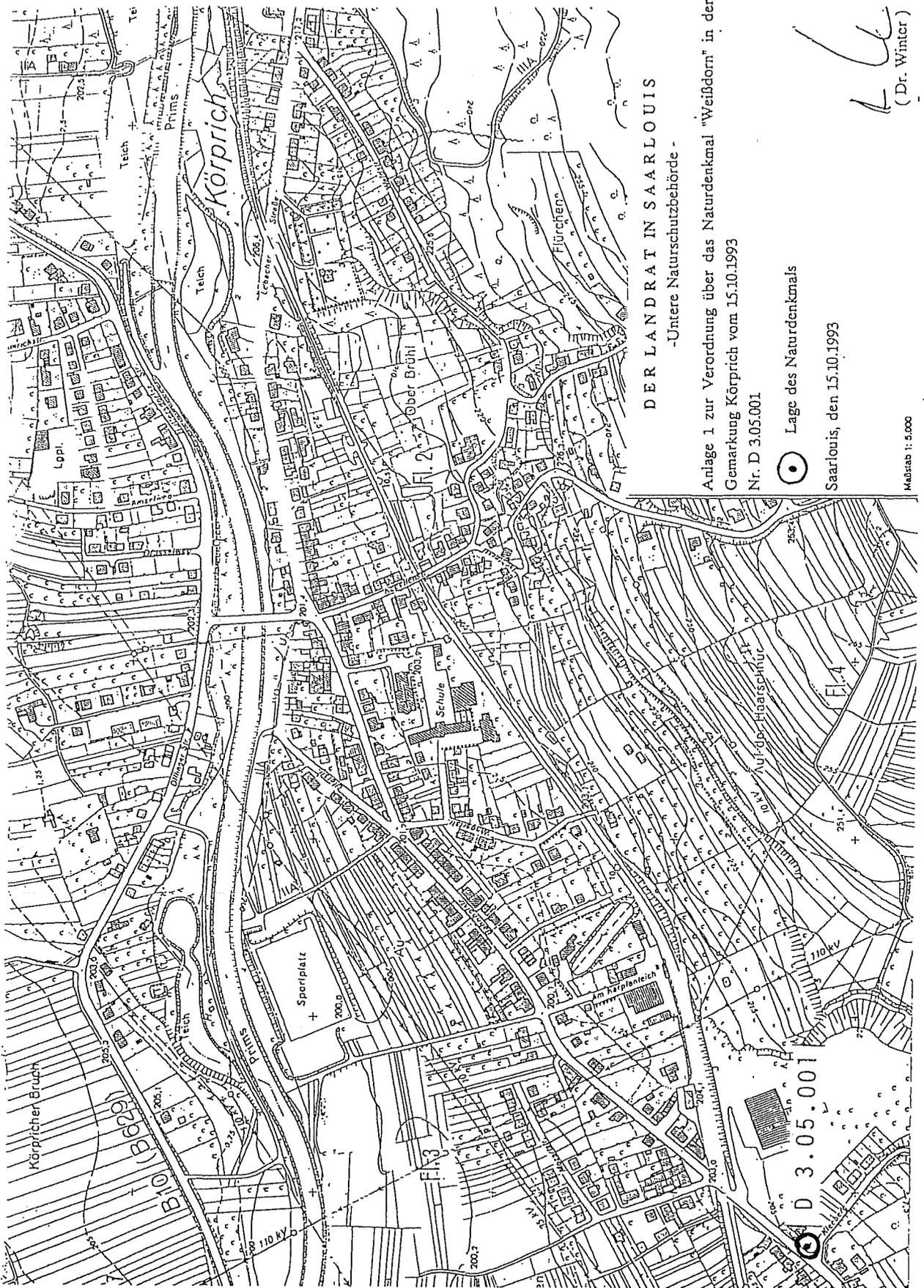
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 15. Oktober 1993

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



DER LANDRAT IN SAARLOUIS

- Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Weißdorn" in der
Gemarkung Körprich vom 15.10.1993
Nr. D 3.05.001

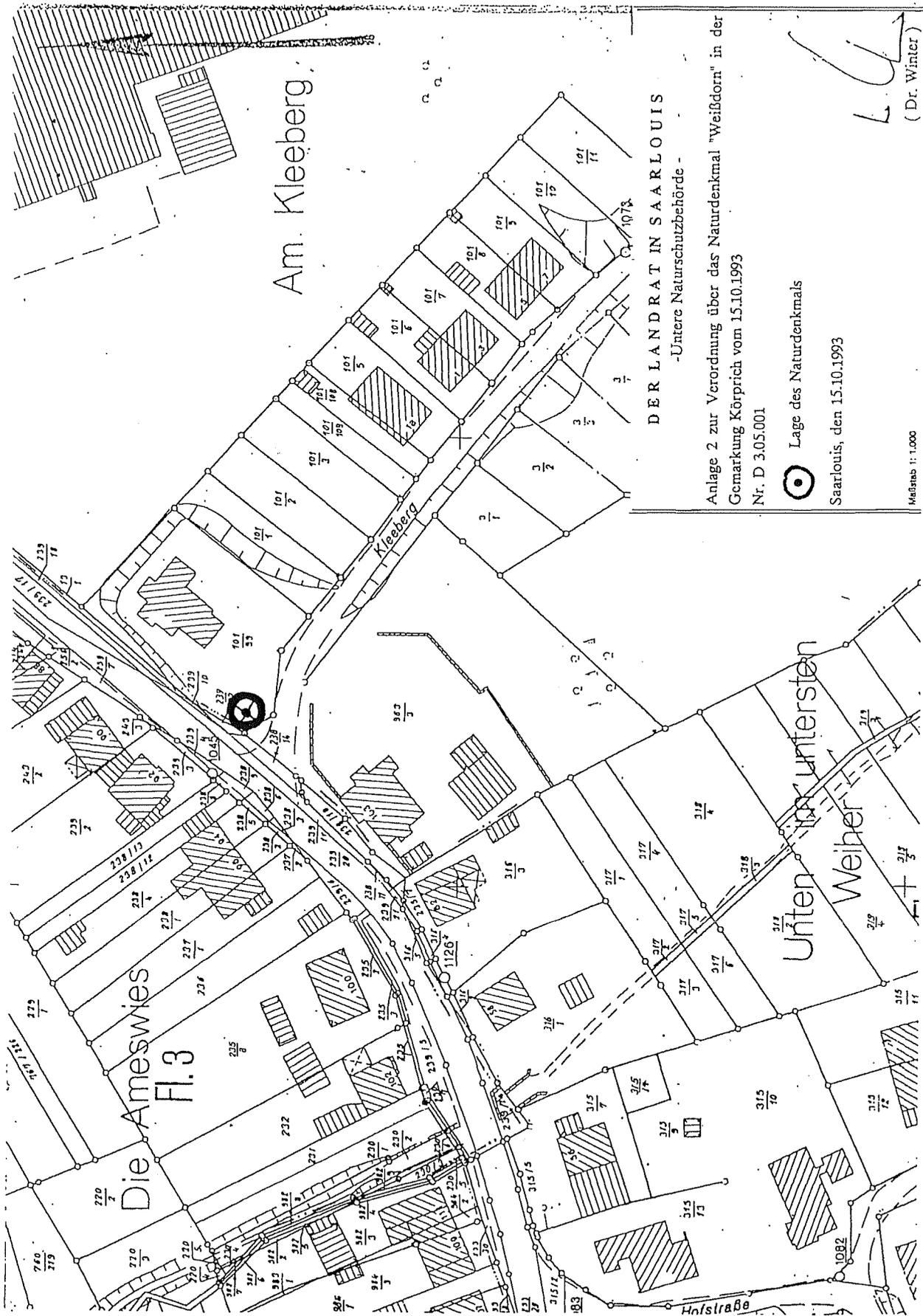
○ Lage des Naturdenkmals

SaarloUIS, den 15.10.1993

(Handwritten signature)
(Dr. Winter)

Maßstab 1:5.000

D 3.05.001



DER LANDRAT IN SAARLOUIS

-Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Weißdorn" in der Gemarkung Körprich vom 15.10.1993
Nr. D 3.05.001

● Lage des Naturdenkmals
Saarlouis, den 15.10.1993

L
(Dr. Winter)

Maßstab 1:1.000